
Keine Einbeziehung des Geschäftsmodells Franchise in die Richtlinie über Europäische Betriebsräte

Stellungnahme zur geplanten Einbeziehung des Geschäftsmodells
Franchise in die Überarbeitung der Richtlinie über Europäische
Betriebsräte durch Beschlüsse des Ausschusses für Beschäftigung und
soziale Angelegenheiten (EMPL) des Europäischen Parlaments sowie des
Bundesrats.

13. Juni. 2024

Vor dem Hintergrund der Revision der Richtlinie 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen, haben sowohl der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (EMPL) des Europäischen Parlaments als auch der Bundesrat beschlossen, dass auch Franchisesysteme ihrer Ansicht nach künftig unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen sollen.

Eine Einbeziehung des Geschäftsmodells Franchise im Rahmen einer Überarbeitung der EBR-Richtlinie widerspricht diametral den Grundsätzen der deutschen sowie europäischen Rechtsordnung.

Daher fordern wir Sie zum Schutz der unabhängigen Franchise-Unternehmen und der gesamten Franchisewirtschaft dazu auf, sich gegen eine Einbeziehung von Franchisesystemen in die Überarbeitung dieser Richtlinie einzusetzen.

Begründung

Franchising definiert sich dadurch, dass zwei oder mehrere selbstständige Unternehmer, der Franchisegeber und der Franchisenehmer, miteinander kooperieren. Hierbei ist deutlich hervorzuheben, dass es sich sowohl bei dem Franchisegeber als auch bei den einzelnen Franchisenehmern um rechtlich selbstständige Unternehmer handelt, die jeweils im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wirtschaftlich tätig sind. So hat der Franchisenehmer zwingend die Preisgestaltungsfreiheit, Personalhoheit sowie die Organisationshoheit inne. Dies sind elementarere Bestandteile des Unternehmertumseins und in jedem Franchisevertrag verpflichtend zu berücksichtigen. Hieraus resultiert ein erster drastischer Widerspruch zur Inkludierung von Franchising im Zuge einer Überarbeitung der EBR-Richtlinie. Denn die rechtliche

Selbstständigkeit von Franchisegeber und Franchisenehmer sind zudem gesetzliche Voraussetzung, so z.B. in Art. 101 AEUV, § 1 GWB. Gleichzeitig werden auch die Voraussetzungen zur Errichtung eines Betriebsrates klar und eindeutig in § 1 BetrVG definiert. Die dort aufgeführten Regelbeispiele, wann gemeinsame Betriebe vermutet werden, passen gerade nicht zu dem Geschäftsmodell Franchising und die damit einhergehenden gesellschaftsrechtlichen Gegebenheiten. Franchisegeber sowie Franchisenehmer teilen sich keine Arbeitnehmer, noch wird eine entsprechende Spaltung im Rahmen der Gründung des Unternehmens der Franchisenehmer durchgeführt. Die Gründung der Franchisenehmer und der dazugehörigen Unternehmensform erfolgt völlig losgelöst von Vorgaben des Franchisegebers bzw. gesellschaftsrechtlicher Verbindungen. So wird der Franchisevertrag auch regelmäßig mit der natürlichen Person geschlossen und nicht mit einem Unternehmen. Der Franchisenehmer hat in diesen Fällen zwar das Recht eine Betreibergesellschaft zu gründen, die auch in der Ausübung verschiedener Rechte (u.a. Führung der Marke) geduldet wird. Darüber hinaus besteht aber keine weitere rechtliche Verbindung der Unternehmen selbst. Dies führt in einer Gesamtbetrachtung zu einer klaren Unvereinbarkeit der tatsächlichen Gegebenheit und Rechtsdogmen mit den Vorstellungen der Inkludierung von Franchising in der Überarbeitung der EBR-Richtlinie.

Franchising in Deutschland

Der Deutsche Franchiseverband vertritt die Interessen der deutschen Franchisewirtschaft im wirtschaftspolitischen Umfeld - national wie international. Er wurde 1978 gegründet und sitzt in Berlin. Der Deutsche Franchiseverband repräsentiert als Qualitätsgemeinschaft Franchisegeber und Franchisenehmer gleichermaßen. Aktuell sind knapp 450 Mitglieder aus ca. 25 unterschiedlichen Branchen im Verband organisiert. Darunter Branchen wie Handel, Handwerk, Pflege, Gastronomie, Immobilienwirtschaft sowie Tourismus, um einige zu nennen.

In Deutschland beschäftigen etwa 147.300 selbstständige Franchiseunternehmer rund 831.443 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Durchschnitt hat ein Franchiseunternehmer dabei knapp sechs Beschäftigte. Dies verdeutlicht die überwiegend mittelständische bis kleinunternehmerische Struktur des Franchisings, die durch Resilienz, Stabilität und bewährte Standards geprägt ist. Davon profitieren neben den Franchiseunternehmern insbesondere auch deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Solche Vorteile und Sicherheiten sind in kleinen und mittelständischen Unternehmen außerhalb kooperativer Geschäftsmodelle wie Franchising meist nicht gegeben. Im vergangenen Jahr erwirtschaftete die deutsche Franchisewirtschaft einen Gesamtumsatz von 147,6 Milliarden Euro.

Stellvertretend für die Mitglieder des Deutschen Franchiseverbandes:



Kai Enders

Kai Enders, Präsident



Jan Schmelze

Jan Schmelze, Geschäftsführer

Deutscher Franchiseverband e.V.
Luisenstraße 41
10117 Berlin
www.franchiseverband.com

Ansprechpartner Politik:

Vincent Berkenhagen
berkenhagen@franchiseverband.com
+49 303 27890 213